

**Bmstr. Dipl.-Ing. (FH) Mario SCHALKO, M.A.**

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger



Franz Grünberger Straße 13  
E-Mail: mario.schalko@gmx.at

3852 Gastern  
Handy: 0664/3023910



Gastern, 27.08.2025

Bezirksgericht Hollabrunn

Winiwarterstraße 2  
2020 Hollabrunn

8 E 4/25f

# BEWERTUNGSGUTACHTEN

Mit Beschlüssen des Bezirksamtes Hollabrunn vom 24.03.2025, eingegangen am 27.03.2025 per Post und vom 11.06.2025, eingegangen am 17.06.2025 per Post, wurde ich als Sachverständiger in der Exekutionssache

betreibende Partei:

**Dr. Romana WEBER-WILFERT**

Rechtsanwältin

Bachgasse 10

2340 Mödling

als Masseverwalterin des Dr. Martin Hembach

vertreten durch:

**BISCHOF ZORN + PARTNER**

Rechtsanwälte GmbH

Seilerstätte 18-20

1010 Wien

verpflichtete Partei:

**Harald PUST**

Tannenweg 8

2801 Katzelsdorf

bestellt und beauftragt, ein Bewertungsgutachten über den Verkehrswert von der Liegenschaft in 2074 Kleinhöflein, Parz. Nr. 187, EZ 298, GB 18107 Kleinhöflein, BG Hollabrunn, zu erstellen.

Grundlagen der Bewertung:

Befundaufnahme am 15.07.2025 in der Zeit von rd 09.25 Uhr bis 10.30 Uhr im Beisein von

- Herrn Dr. Martin Hembach (erst am Schluss anwesend) und
- dem gefertigten Sachverständigen

Erhebungen bei der Stadtgemeinde Retz

Erhebungen beim Gemeindeverband Hollabrunn

Erhebungen beim Finanzamt Hollabrunn

Erhebungen am Realitätenmarkt

Bewertungstichtag:

Tag der Befundaufnahme, 15.07.2025

## **I. B E F U N D:**

Zu bewertendes Objekt:

Kellergebäude

Lage des Grundstückes:

In der KG Kleinhöflein. Die Kellertrift grenzt etwa ostseitig an, annähernd nördlich führt die Senktrift vorbei.



Wasserversorgung:  
Nicht gegeben

Abwasserbeseitigung:  
Nicht gegeben

Stromversorgung:  
Nicht gegeben

Beschreibung des Zubehörs:  
Nicht vorhanden

Sonstiges:

Es existiert ein Vorkeller in der Größe von etwa 2,65 x 2,40 m. Ein Erdboden ist gegeben. Auf dem Mauerwerk (Ziegel, Hohlblock und Steine) wurde eine Ortbetondecke samt Stahlprofilträgern angeordnet. Darüber bestehen eine Überschüttung sowie der wilde Bewuchs.

In weiter Folge wurde die sich größtenteils unter Fremdgrund erstreckende Kellerröhre vorgefunden. Diese besitzt ein Ausmaß von etwa 2,25 x 11,10 m. Ab dem Erdboden wurde bis zum Ziegelgewölbescheitel eine Höhe von rd 1,80 m i.M. abgenommen. Ab- bzw. Untermauerungen mittels Ziegel, Stein und Hohlblockziegel wurden ausgebildet.

Fallweise Ablagerungen wurden erhoben (die Kosten für die Entfernung sind nicht gegenständlich).

Bau- und Instandhaltungszustand, etc. (es handelt sich um keine taxative Auflistung):

Grundsätzlich ist anzuführen, dass sowohl außen als auch raumseitig an zahlreichen Stellen Schadensbilder vorliegen, nicht laufend erbrachte Instandhaltungen, unfachliche sowie uneinheitliche und nicht fertig gestellte Ausführungen erhoben werden konnten. Betreffend dem Zustand, etc. ist auf die Fotodokumentation einzugehen (es wurden noch einzelne zusätzliche Fotos angefertigt, welche jedoch aus Kostengründen gleichlautend wie eine eingehende Textierung nicht beigefügt wurden).

Allgemein ist der Zustand der alten und nicht mehr zeitgemäßen Bausubstanz als eher schlecht zu bezeichnen. Diverse Investitionen sind notwendig.

Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen sollen nicht existieren.

Ebenso sind die Außenanlagen ungepflegt, wilder Bewuchs liegt überwiegend vor.

Das einheitliche Mauerwerksgefüge ist nicht gänzlich gegeben.

Beeinträchtigungen bzw. Schäden zeigen sich an den Fassaden, der Türe, etc..

In den Räumlichkeiten sind an zahlreichen Stellen Abnutzungserscheinungen, Beschädigungen, Verfärbungen, Verschmutzungen, Feuchtigkeitseinwirkungen, Rissbildungen, uneinheitliche sowie nicht fertig gestellte und unfachliche Ausführungen, Korrosionserscheinungen, Schimmelansätze, Gewölbedeformierungen, etc. wahrnehmbar.

Die Kellerröhre ist überwiegend unter Fremdgrund positioniert.

Das vorgefundene Raumprogramm sowie die Raumanordnung und Ausrichtung, die Bauweise, die Ausstattung, etc. sind nicht den heutigen Bedürfnissen entsprechend bzw. lassen eine wirtschaftliche sowie zeitgemäße Nutzung nicht zu. Die nunmehrigen Anforderungen werden nicht erfüllt bzw. wurden keine genauen Angaben über die Aufbauten, etc. getätigt. Die laufenden Instandhaltungen/Instandsetzungen wurden nicht erbracht. Mit entsprechenden wirtschaftlichen Aufwendungen werden diese vorzunehmen sein (naturgemäß abhängig vom jeweiligen Verwendungszweck und „individuellen Vorstellungen“). Als stark eingeschränkt kann die Interessensgruppe für derartige Liegenschaften angesehen werden. Den genannten Umständen wird auch durch die Anwendung eines Abschlages für Marktanpassung Rechnung getragen. Auf die Lage der Immobilie, die mangelnde Infrastruktur, die aktuell angespannte Marktsituation, etc. ist einzugehen.

Ein kompletter Bauakt inkl. gänzlich mit dem Naturstand korrespondierenden Baubewilligungen, Planunterlagen sowie einer Benützungsbewilligung bzw. Fertigstellungsmeldung vom gesamten Umfang liegt nach Rücksprache mit der Baubehörde nicht vor. Es wurde fiktiv davon ausgegangen, dass hierfür keine größeren unwirtschaftlichen Investitionen notwendig werden (mit Ausnahme der ohnehin notwendigen Instandsetzungen, etc.). Sollte dies nicht der Fall sein würde eine entsprechende Wertminderung resultieren. Eine detaillierte Überprüfung betreffend Übereinstimmung mit dem Bewilligungsstand bzw. Bewilligungsfähigkeit wurde nicht durchgeführt (eine komplette Bestandsplananfertigung vom Gesamtumfang erfolgte aus Kostengründen nicht).

Hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit sämtlicher haustechnischer Anlagen, Installationen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen, etc. (vermutlich ohnehin nicht vorhanden) können keine Angaben getätigt werden, eine Befundung erfolgte nicht. Ebenso wurden statische und bauphysikalische sowie geologische Untersuchungen, Objektsicherheitsprüfungen, Bauzustandsbegutachtungen, etc. nicht vorgenommen. Mehrfach waren aufgrund von Bewuchs und nicht gegebener Zutrittsmöglichkeiten sowie mangelnder Belichtung die Befundungen nicht bzw. nur in eingeschränktem Umfang gewährleistet.

Betreffend den Verlauf der Grundgrenzen sowie der Grundstücksfläche konnte keine Überprüfung erfolgen, eine Vermessung wurde nicht beauftragt (Erhebungen beim Vermessungsamt wurden nicht vorgenommen). Ob bzw. in welchem Umfang Grenzüberbauten bzw. „rechtmäßige Nutzungen“ vorliegen, kann nicht angeführt werden (eine Freileitung quert das Grundstück; auf weitere wurde nicht hingewiesen). Die Fläche gemäß Grundbuchsabfrage wird zugrunde gelegt. Allfällige (insbesondere unentgeltliche) Abtretungen, Ersitzungen, etc. sind nicht berücksichtigt.

Bei der Bewertung wurde davon ausgegangen, dass keine Kontaminationen bestehen; auf solche wurde auch nicht verwiesen – diesbezügliche eingehende Befundungen erfolgten nicht. Allfällige Beeinträchtigungen bzw. Wertminderungen, etc. wären ohnehin von einem speziellen Fachgutachter nach der Vornahme von entsprechenden Untersuchungen zu behandeln. Hochwassereinwirkungen bzw. hohe Grundwasserstände sowie größere Grundwasserschwankungen sollen nicht vorgelegen haben.

Allfällige Rückstandsbeträge, Pfandrechte sowie allenfalls aushaftende Darlehen, etc. wurden in der Bewertung nicht berücksichtigt. Gemäß Rücksprache mit dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft sowie der Stadtgemeinde Retz bestehen per 27.08.2025 keine Rückstände. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass etwaige Berechnungsflächen der Abgabenbescheide, etwaige Nachforderungen hinsichtlich Anschlussabgaben, Aufschließungen, Benützungsgebühren, etc. nicht geprüft wurden.

Es soll die Liegenschaft eigen genutzt sein bzw. steht diese augenscheinlich seit längerer Zeit leer. Auf das Vorliegen von zu berücksichtigenden Bestandsverhältnissen wurde nicht verwiesen, sodass bei der Bewertung von einem gänzlich bestandsfreien Zustand ausgegangen wurde.

## II. BEWERTUNG:

Die Bewertung der Liegenschaft erfolgt aufgrund der überwiegend für derartige Objekte vorliegenden Eigennutzung grundsätzlich nach dem Sachwertverfahren.

133 m <sup>2</sup>	Grundfläche mit der Widmung „Grünland Land- und Forstwirtschaft“, bewertet auf Grund der Lage, der Figuration der Liegenschaft, etc. mit rd € 6,-- i.M. per m <sup>2</sup>	rd €	800,--
--------------------	---	------	--------

Wert der Bausubstanz		rd €	2.000,--
----------------------	--	------	----------

---

Sachwert		€	2.800,--
----------	--	---	----------

Im Rahmen dieser Bewertung ist der Verkehrswert anzugeben.

Unter Verkehrswert im Sinne § 2 LBG versteht man jenen Preis, welcher bei der Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage, der Situation auf dem Realitäten- und Kapitalmarkt erzielt werden kann.

Dabei wird nicht Bedacht auf allfällige subjektive Wertvorstellungen einzelner Personen genommen, sondern orientiert sich vielmehr ausschließlich nach dem nach objektiven Maßstäben erhobenen Befund aller den Wert beeinflussenden Umstände tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Art.

Abschlag für Marktanpassung (ebenso ist auf die bereits erwähnten „Umstände“ sowie Beeinträchtigungen zu verweisen)

rd 45 % von € 2.800,--

- rd € 1.300,--

---

**VERKEHRSWERT**

**ohne Berücksichtigung allfälliger**

**Abgabenrückstände mit dinglicher Wirkung**

**€ 1.500,--**

N.S.: Etwaige Kontaminationen (Belastungen des Bodens, der Bausubstanz, Radoneinwirkungen, etc.) sind im oben angeführten Verkehrswert nicht berücksichtigt.

Die durchgeführte Datenbankabfrage vom Altlastenportal brachte das Ergebnis, dass die gegenständliche Liegenschaft nicht in diesem Kataster eingetragen ist (weiterführende Erhebungen erfolgten nicht).

Das Zubehör sowie das Inventar samt Einbaumöbel, die Lagerungen, die Einrichtungsgegenstände, etc. sind (soweit nicht explizit anderslautend erwähnt) nicht Gegenstand der Bewertung.

Allfällige Rechte und Lasten, Darlehen, Rücklagen, Kautionen, Rückforderungen, weitere Rückstandsbeträge, Bestandsverhältnisse, Superädifikate, Unterschützstellungen, etc. wurden bei der Bewertung nicht in Ansatz gebracht (soweit nicht explizit anderslautend erwähnt).

Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass vor einer Transaktion unbedingt die Durchführung von Erhebungen/Überprüfungen in rechtlicher, steuerlicher, technischer Hinsicht, etc. zu empfehlen ist.

Grundsätzlich wird hinsichtlich der Höhe des Verkehrswertes auch auf folgende wesentliche Ausführungen verwiesen (Auszug aus der ÖNORM B 1802-1 vom 01.03.2022 „Liegenschaftsbewertung“):

Pkt. 4.4 Genauigkeitsanforderungen und Hinweispflicht

Angesichts der Unsicherheit einzelner in die Bewertung einfließender Faktoren, insbesondere der Notwendigkeit, auf Erfahrungswerte zurückzugreifen und Annahmen zu treffen, ist das Ergebnis der Bewertung keine mit mathematischer Exaktheit feststehende Größe. Der Gutachter hat jedoch nach bestem Wissen einen eindeutigen Wert anzugeben.

Auftraggeber sind insbesondere darauf hinzuweisen, dass der ermittelte Verkehrswert/Marktwert bzw. andere ermittelte Werte nicht bedeuten, dass ein entsprechender Preis auch bei gleichbleibenden äußeren Umständen im Einzelfall jederzeit, insbesondere kurzfristig, am Markt realisierbar ist und einer stichtagsbezogenen Betrachtungsweise unterliegt und nur durch Vornahme adäquater Vermarktungsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung eines angemessenen Verwertungszeitraumes erzielt werden kann.

Gastern, 27.08.2025

Umseitig den Originalausfertigungen angeschlossen (die grafischen Darstellungen sind nicht maßstabsgetreu und teilweise nicht eingenordet):

Grundbuchauszug

Landkartenausschnitt

Orthofotodarstellungen samt Hochwasserüberlagerung

DKM Auszug samt Orthofoto- und Fließwegeüberlagerung

DKM Auszug samt Orthofotoüberlagerung und Höheneintragungen

DKM Auszug samt Hangneigungsüberlagerung

Flächenwidmungsplan

Bebauungsplan

HORA Abfrage

Gefahrenhinweiskarte

Naturschutzabfrage

Leitungskataster der Netz NÖ

Einheitswertbescheid

Datenbankabfrage vom Altlastenportal betreffend etwaiger Bodenkontaminationen

Fotodokumentation (teilweise geben die Bilder auch nicht gegenständliche Bereiche wieder)



## Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 18107 Kleinhöflein EINLAGEZAHL 298  
BEZIRKSGERICHT Hollabrunn

\*\*\*\*\*  
Letzte TZ 485/2025

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
187	GST-Fläche	133	
	Bauf.(10)	8	
	Gärten(10)	125	

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

1 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

7 ANTEIL: 1/1

Harald Pust

GEB: 1960-06-29 ADR: Tannenweg 8, Katzelsdorf 2801

a 7281/2021 Kaufvertrag 2011-03-07 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

4 a 6465/2023 (Entscheidendes Gericht BG Wiener Neustadt -  
7640/2023) Urteil 2023-02-17

PFANDRECHT vollstr EUR 267.525,94

Zinsen und Kosten siehe unter Feldgruppe 07 des Antrages  
welcher unter TZ 7640/2023 erliegt, Kosten EUR 5.613,34 für  
Dr. Romana Weber-Wilfert als Masseverwalterin des Dr.  
Martin Hembach (30 E 824/23a)

b 6465/2023 (Entscheidendes Gericht BG Wiener Neustadt -  
7640/2023) Simultan haftende Liegenschaften

EZ 521 9035 20249 KG 23443 Wiener Neustadt

EZ 144 KG 23415 Katzelsdorf

EZ 298 KG 18107 Kleinhöflein

5 a 1732/2024 (Entscheidendes Gericht BG Wiener Neustadt -  
2424/2024) Urteil 2024-02-27

PFANDRECHT vollstr --,--

Kosten EUR 13.790,74 samt 4 % Z seit 2024-02-27, EUR 937,50  
für Dr. Romana Weber-Wilfert als Masseverwalterin des Dr.  
Martin Hembach (30 E 324/24y)

b 1732/2024 (Entscheidendes Gericht BG Wiener Neustadt -  
2424/2024) Simultan haftende Liegenschaften

EZ 521 9035 20249 KG 23443 Wiener Neustadt

EZ 144 KG 23415 Katzelsdorf

EZ 298 KG 18107 Kleinhöflein

6 a 3339/2024 (Entscheidendes Gericht BG Wiener Neustadt -  
4883/2024) Beschluss 2024-03-06

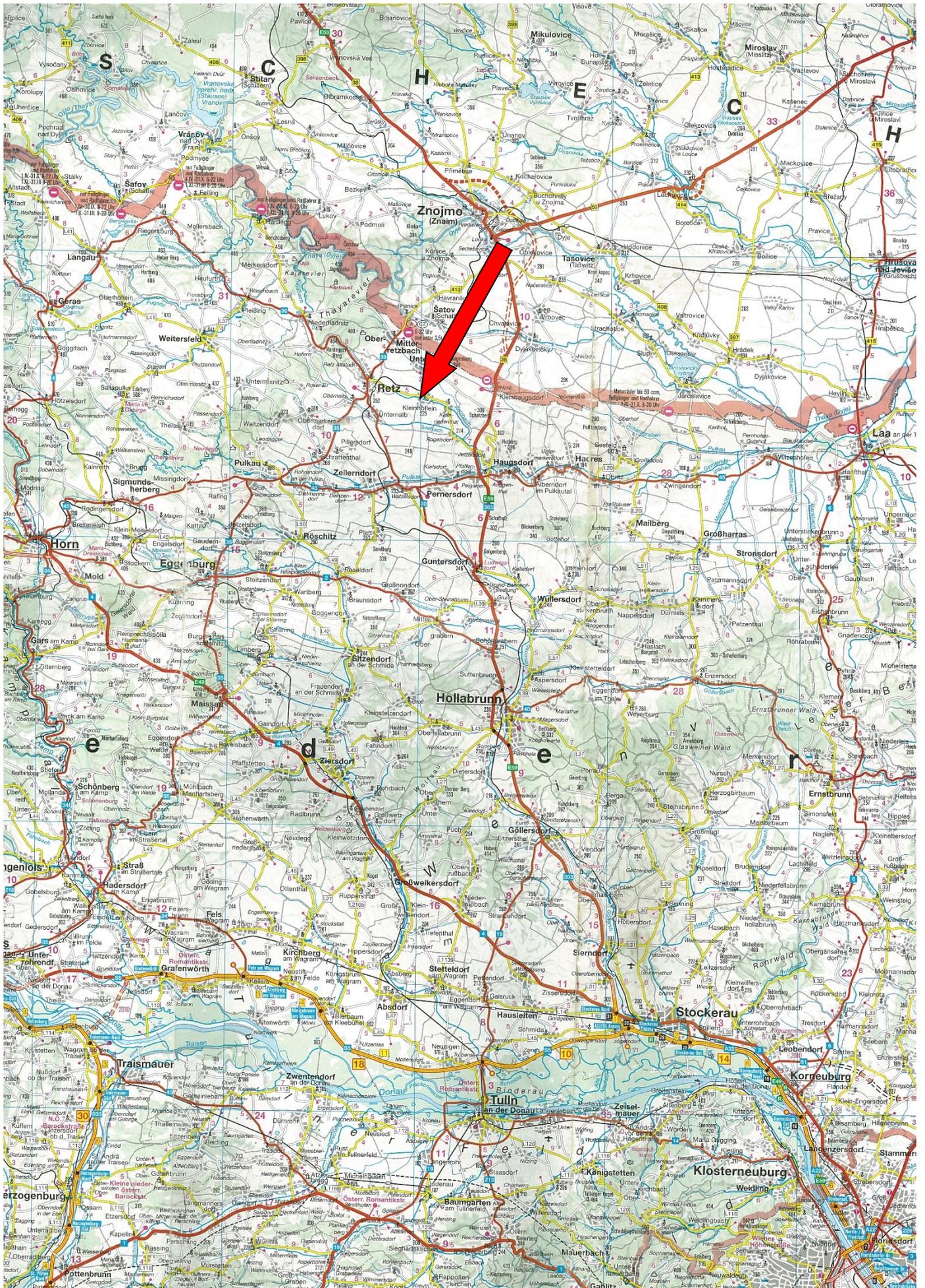
PFANDRECHT vollstr EUR 3.082,25

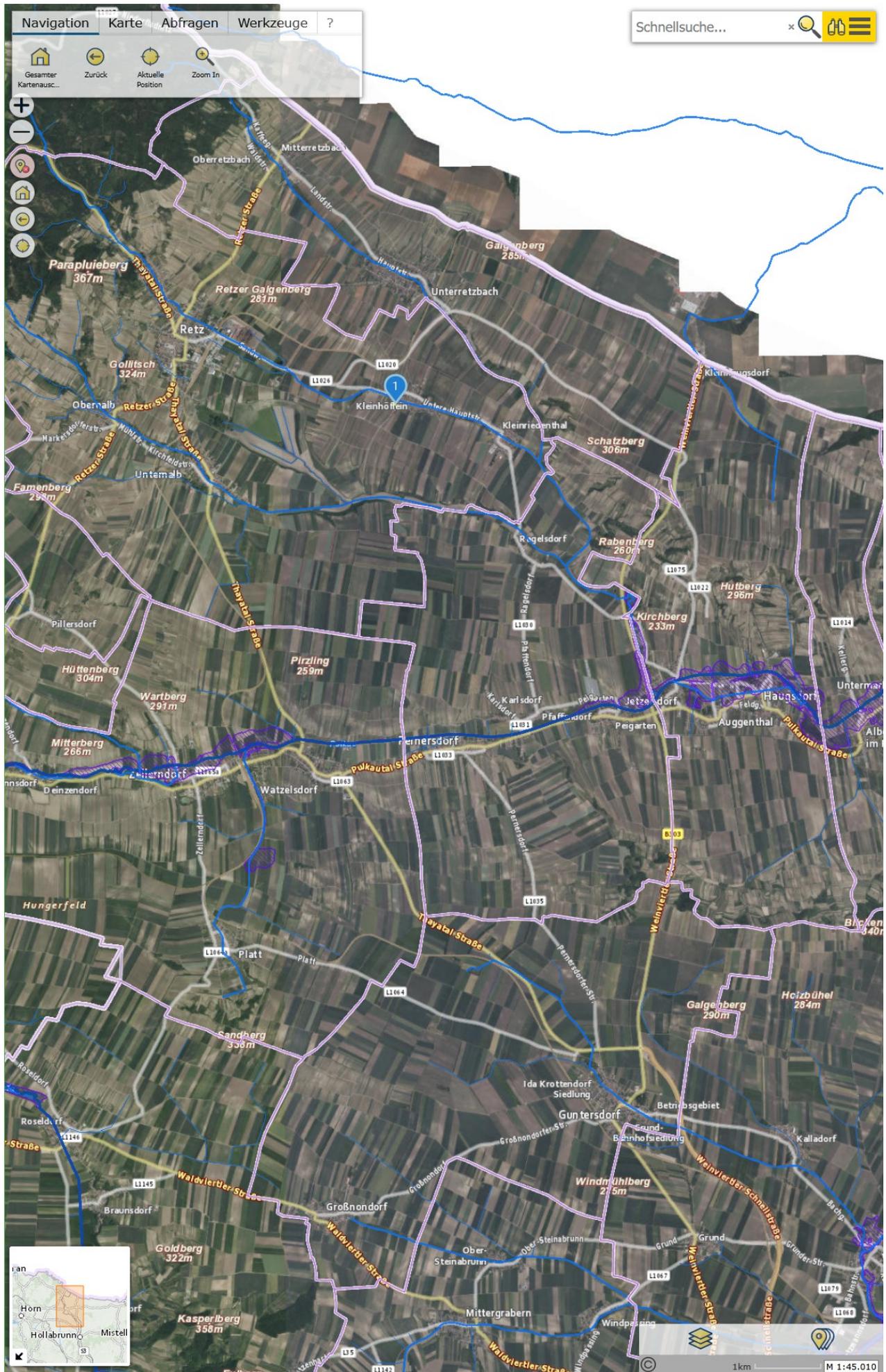
Antragskosten EUR 472,18 für  
Dr. Romana Weber-Wilfert als Masseverwalterin des Dr.

Martin Hembach (30 E 561/24a)  
b 3339/2024 (Entscheidendes Gericht BG Wiener Neustadt -  
4883/2024) Simultan haftende Liegenschaften  
EZ 521 9035 20249 KG 23443 Wiener Neustadt  
EZ 144 KG 23415 Katzelsdorf  
EZ 298 KG 18107 Kleinhöflein  
7 a 485/2025 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur  
Hereinbringung von vollstr 267.525,94  
Zinsen laut Beschluss v. 4.2.2025  
Kosten EUR 13.790,74 samt 4 % Z seit 27.2.2024  
Kosten EUR 5.347,65  
Kosten EUR 171,37  
Kosten EUR 3.082,25  
Kosten EUR 937,50  
Kosten EUR 472,18  
Kosten EUR 2.307,84  
Antragskosten EUR 2.327,84 (darin enthalten EUR 854,00  
Barauslagen und EUR 245,64 Ust) für  
Dr. Romana Weber-Wilfert, RA (8E 4/25f)

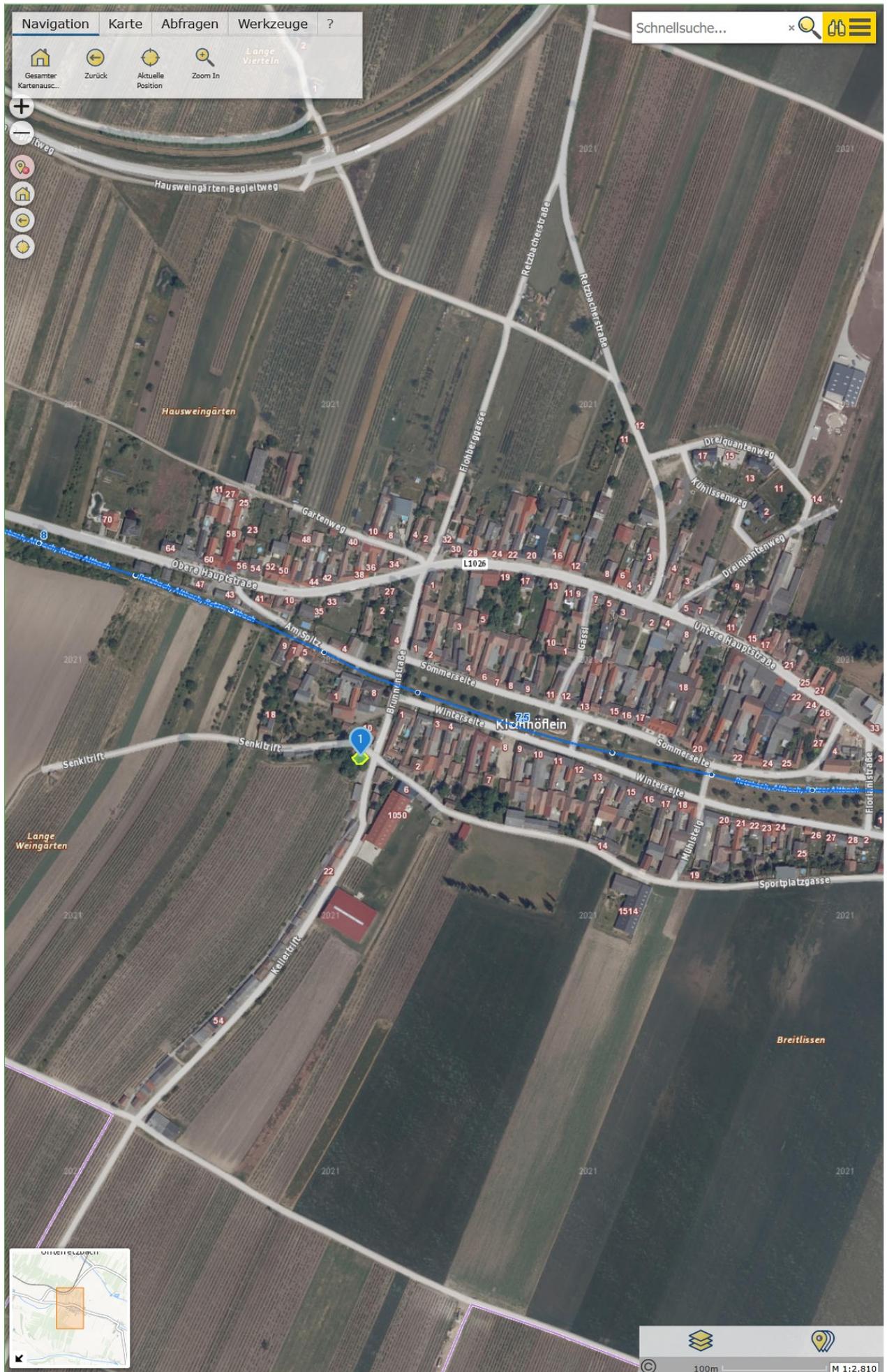
\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

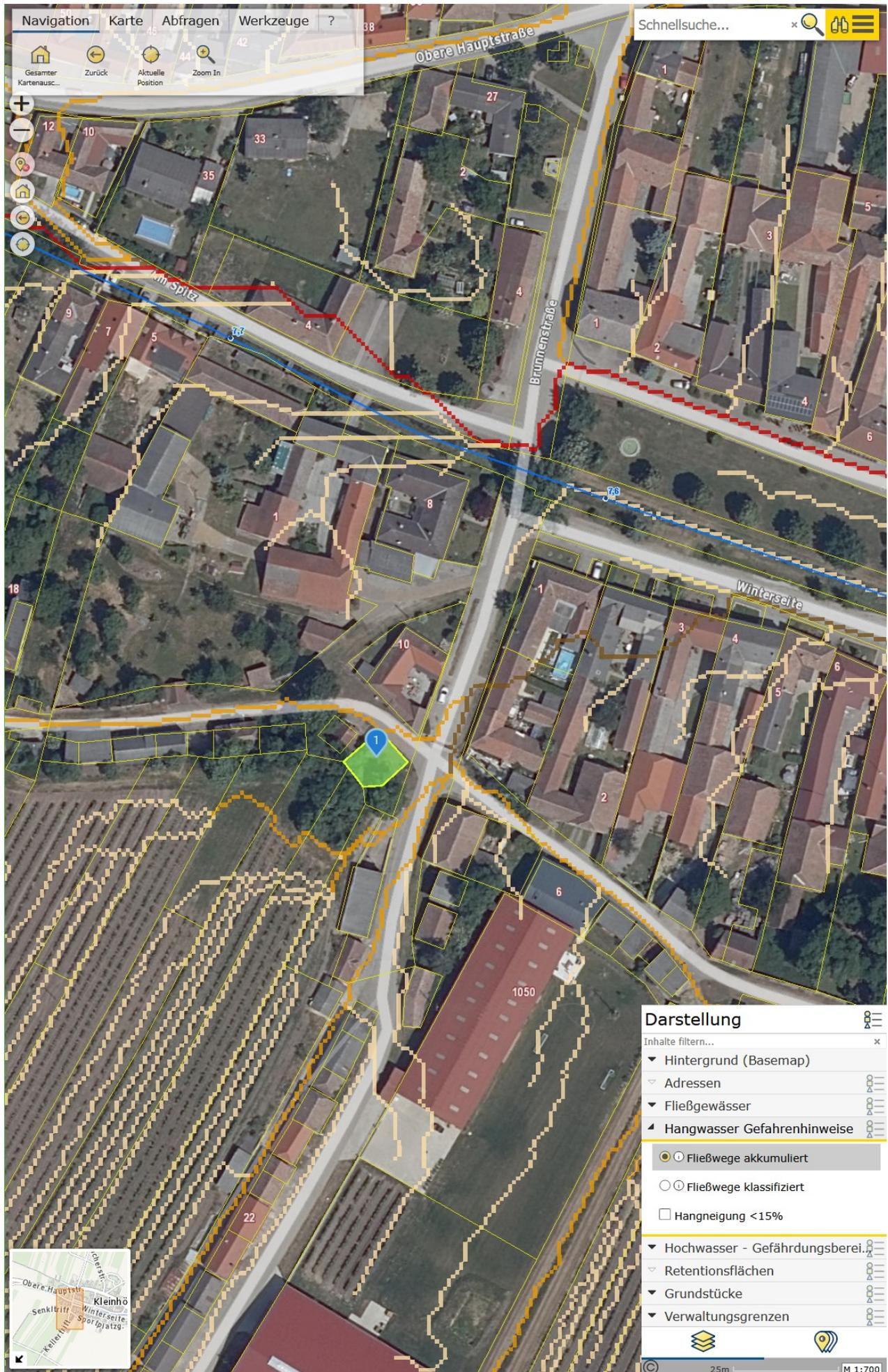
\*\*\*\*\* Für den Amtsgebrauch



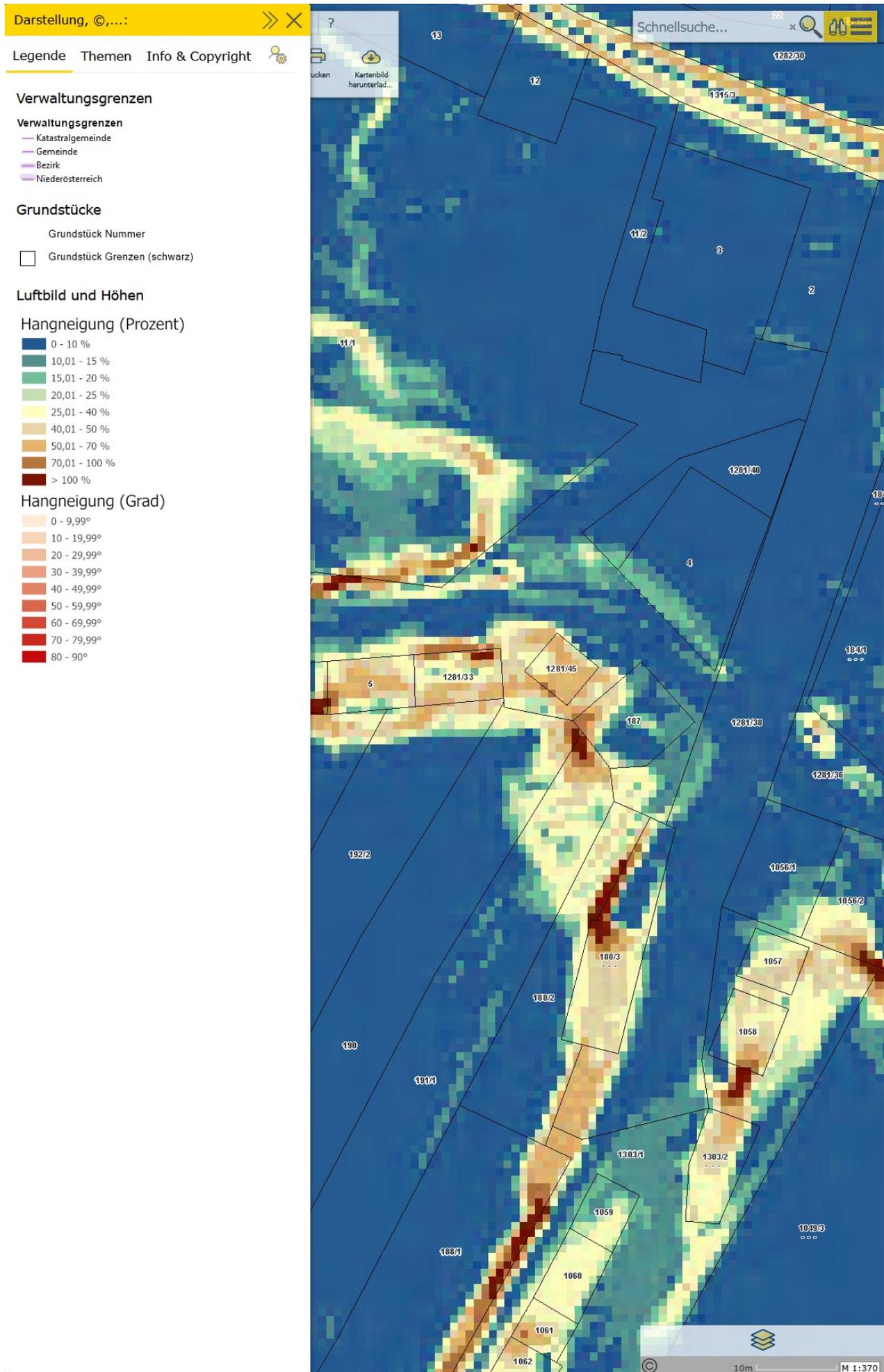


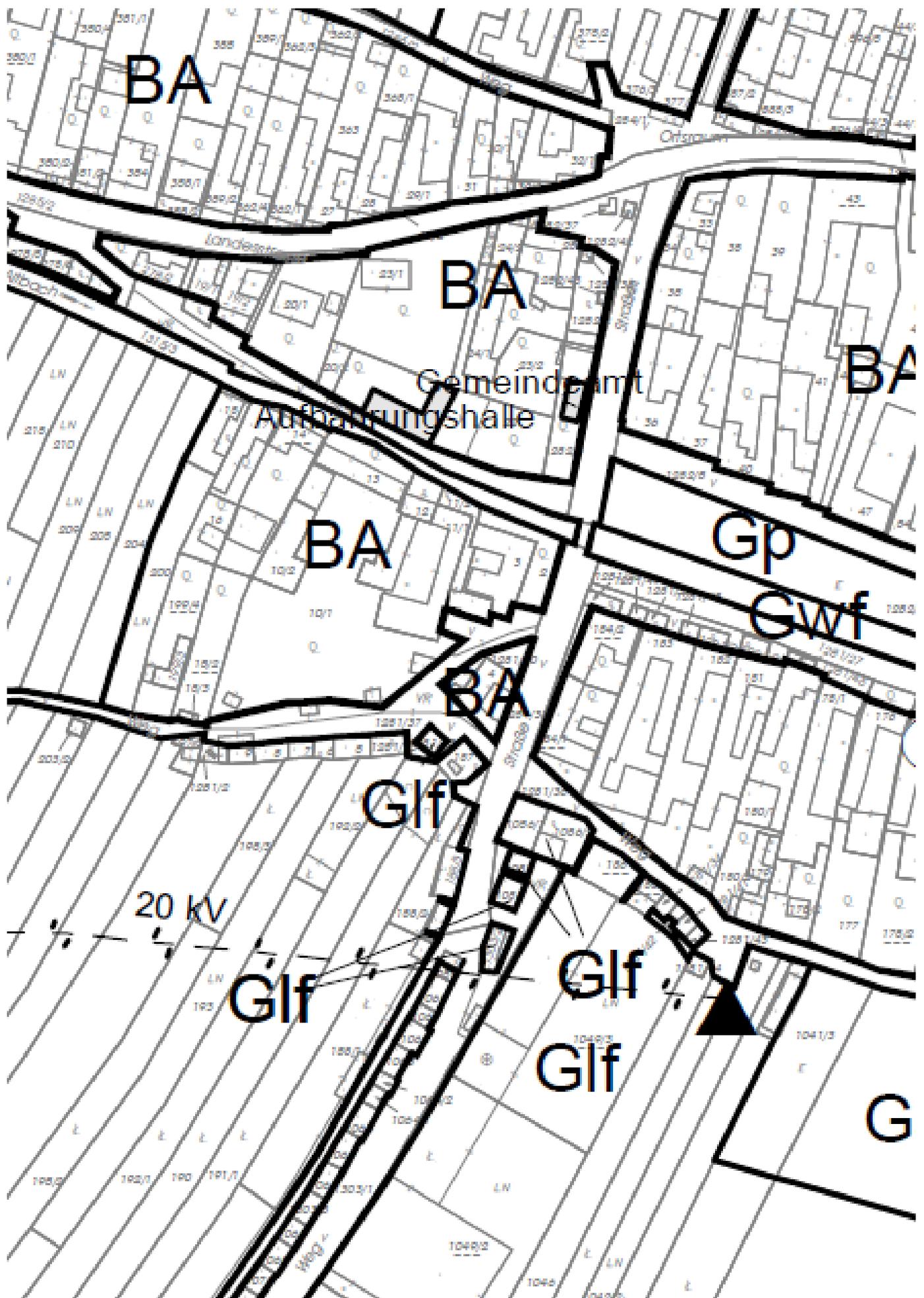


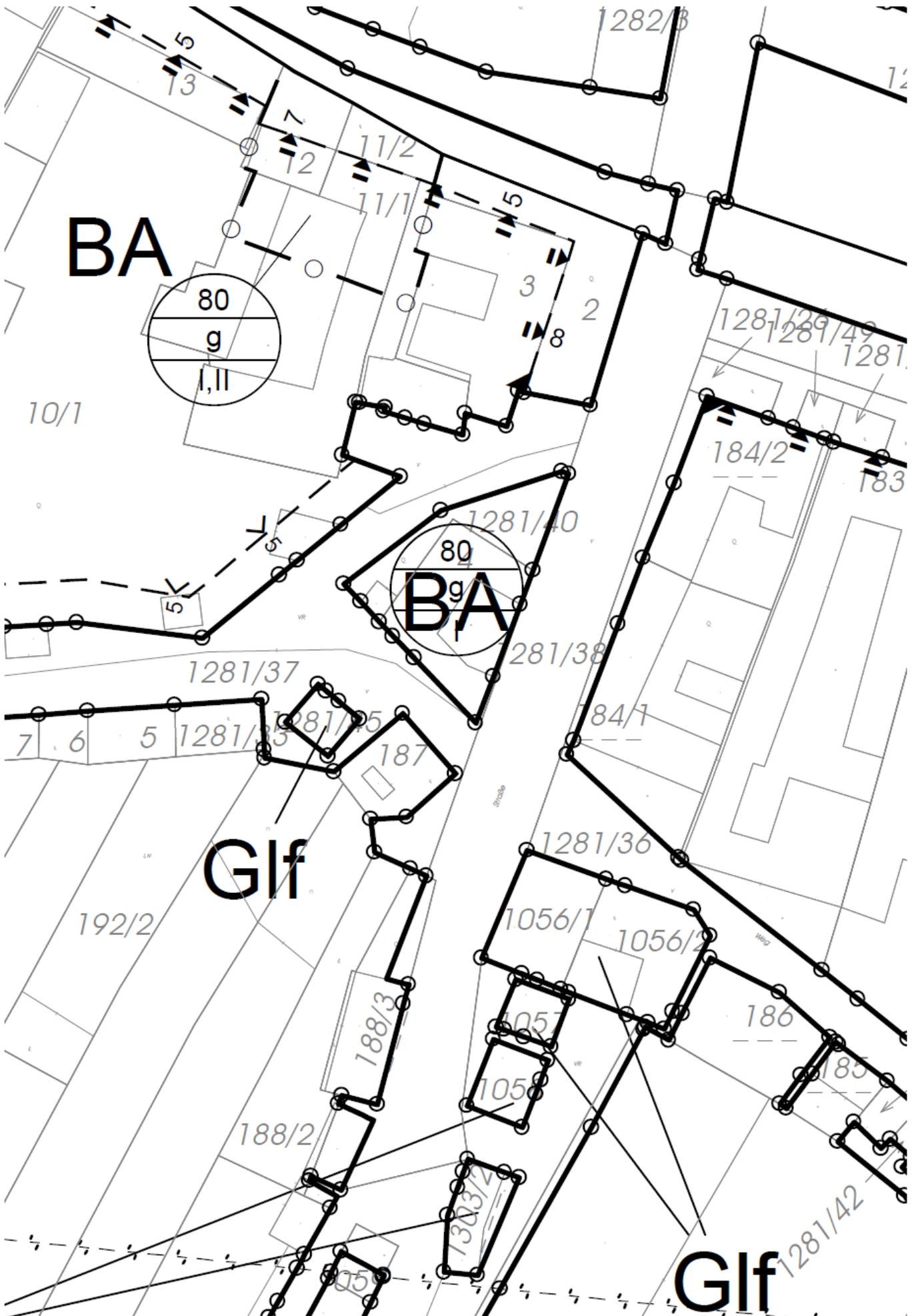














Darstellung, ©, ...: >> X

Legende Themen Info & Copyright

## Verwaltungsgrenzen

### Verwaltungsgrenzen

- Katastralgemeinde
- Gemeinde
- Bezirk
- Niederösterreich

## Straßen

Straßen Namen (A,B,L)

### Straßen (A, B, L)

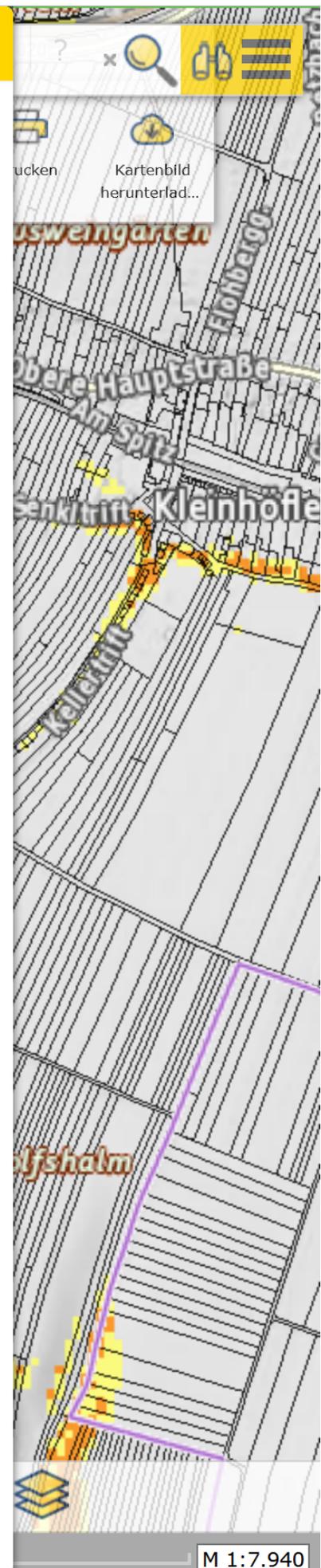
- Autobahn, Schnellstraße
- Rampe
- Landesstraße B
- Landesstraßen B in Bau
- Landesstraße B Rampe
- Landesstraße L
- Landesstraßen L in Bau

## Grundstücke

- Grundstück Grenzen (schwarz)

## Gefahrenhinweiskarten Rutschprozesse

- Nur bei augenscheinlichen Hinweisen Vorbegutachtung\*
- Vorbegutachtung\* ggf. genaue Erkundung\*\*
- Genaue Erkundung\*\* unverzichtbar



M 1:7.940





Finanzamt Österreich  
1000 Wien, Postfach 260

10. März 2023

Zurück an 1000 Wien, Postfach 254 – 22

Einheitswertaktenzeichen

20 049-8-0298/4

Pust Harald

Tannenweg 8  
2801 Katzelsdorf

## **Einheitswertbescheid zum 01.01.2012 Zurechnungsfortschreibung gemäß § 21 Abs. 4 BewG**

Auf Grund des § 21 des Bewertungsgesetzes 1955 (BewG 1955) in Verbindung mit §§ 186 und 193 der Bundesabgabenordnung (BAO) wird der Einheitswert für den Grundbesitz unbebautes Grundstück

Katastralgemeinde: 18107 Kleinhöflein

### **GB 18107 Kleinhöflein, EZ 298**

<b>KG</b>	<b>GSt-Nr</b>	<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>
18107 Kleinhöflein	187	133

festgestellt:

### **1) Zurechnung des Einheitswertes:**

Die Zurechnung an den (die) mit 1) gekennzeichneten Miteigentümer ist Teil des Bescheidspruches. Die nicht gekennzeichneten Eigentümer werden lediglich informativ mitgeteilt.

Pust Harald, geb. 29. Juni 1960 1)

Anteil: 1/1

in Höhe von

0,00 Euro

*Anmerkung:*

*1) Der Eigentümer ist von der Zurechnung betroffen.*

### **Begründung:**

Die Feststellung war wegen Änderung in der steuerlichen Zurechnung (Änderung der Eigentumsverhältnisse) erforderlich.

Die Feststellung war wegen erfolgten Kaufes (Kaufvertrag vom 7. März 2011) durchzuführen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Finanzamt Österreich das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht werden.

Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist.

In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (z.B. Einheitswertbescheid zum 01. Jänner 2012 vom 10. März 2023 zu EWAZ 20 049-8-0298/4) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen.

Durch Einbringung einer Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides gemäß § 254 Bundesabgabenordnung (BAO) nicht gehemmt.

Bei einer Zurechnungsfortschreibung können nur die festgestellten Eigentumsverhältnisse und die damit verbundene Zurechnung angefochten werden, nicht jedoch die Art des Grundbesitzes und die Höhe des Einheitswertes.

### **Information:**

Der zuletzt festgestellte und gemäß AbgÄG 1982 um 35 % erhöhte Einheitswert beträgt unverändert 0,00 Euro, der zu Grunde liegende Einheitswert unverändert 0,00 Euro.

Der festgesetzte Grundsteuermessbetrag beträgt 0,00 Euro.

Dieser Bescheid ändert nicht die bisherige Höhe des (jeweiligen) Einheitswertes und des zugehörigen Grundsteuermessbetrages.

**Hinweis:**

Unmittelbar auf Grund dieses Bescheides sind keine Zahlungen zu leisten, jedoch dient der Einheitswert als Grundlage für die Berechnung der davon abgeleiteten Steuern und Abgaben. Der Bescheid wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand der Feststellung nach dem Stichtag 01. Jänner 2012 übergegangen ist oder übergeht. Dies gilt auch bei Nachfolge im Besitz.

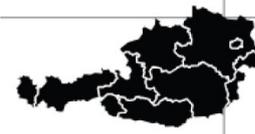
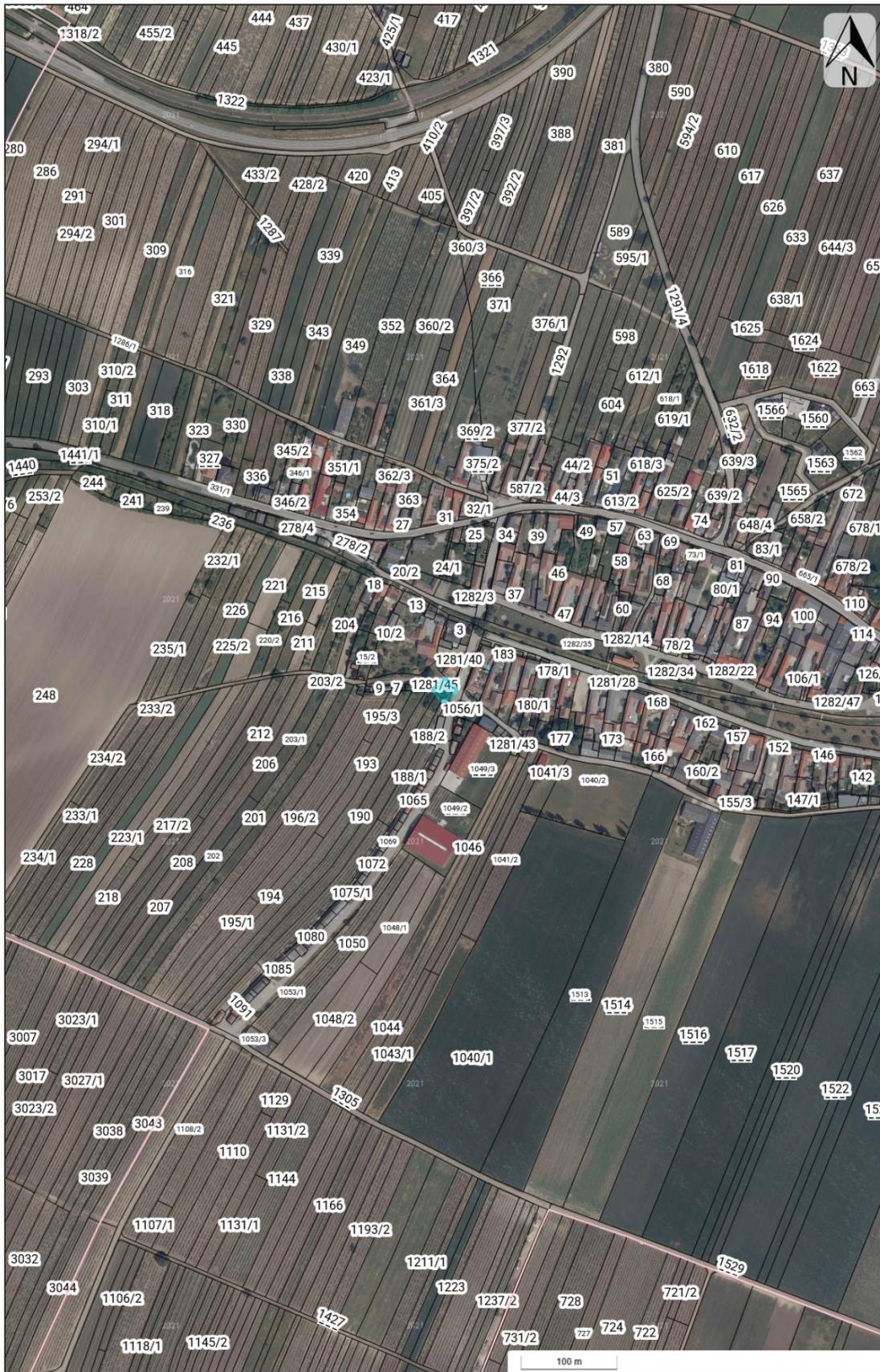
**Abkürzungen:**

AbgÄG 1982	Abgabenänderungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 570/1982
ATS	Österreichische Schilling
BAO	Bundesabgabenordnung
BewG	Bewertungsgesetz 1955
BGBl.	Bundesgesetzblatt
EWAZ	Einheitswertaktenzeichen
GB	Grundbuchnummer (Katastralgemeinde der EZ) und Bezeichnung
EZ	Einlagezahl
KG	Nummer und Bezeichnung der Katastralgemeinde
GSt-Nr	Grundstücksnummer
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
bes. EW	besonderer Einheitswert für Zwecke der Grundsteuer gemäß § 53 Abs. 9 BewG

**Berechnung:**

Gt.	Gebäudeteil
Bauj.	Baujahr
Kub.	Kubatur
€/m <sup>3</sup> oder €/m <sup>2</sup>	
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
Zu/Ab	Zu- bzw. Abschlag
AfA	Abschreibung für Abnutzung
Restw.	Restwert

 <b>Bundesministerium Finanzen</b>	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-03-26T11:12:39+01:00
Unterzeichner	Finanzamt Österreich (FAÖ)	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	7942886	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	



## Legende

### Flächen

#### Flächentyp



Altlast



Altablagerung



Altstandort

#### Status



erhebliche/s Kontamination/Risiko erwartet



beurteilt "keine Altlast"



Altlast vorgeschlagen



Altlast



dekontaminiert vorgeschlagen



dekontaminiert



gesichert vorgeschlagen



gesichert



Beobachtung abgeschlossen vorgeschlagen



Beobachtung abgeschlossen

Im sichtbaren Kartenausschnitt sind keine Flächen vorhanden, die gemäß § 18 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) zu veröffentlichen sind. Wenn in einem Kartenausschnitt keine Flächen (Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten) angezeigt werden, bedeutet das nicht, dass in diesem Kartenausschnitt keine Altablagerungen oder Altstandorte existieren, da nicht alle bekannten Altablagerungen und Altstandorte gemäß Altlastensanierungsgesetz zu veröffentlichen sind. Im Zentrum des dargestellten Kartenausschnittes befindet sich das gemäß aktueller Abfrage gesuchte Objekt: "Kleinhöflein 187 (Grundstück)"









